

BGer 9C 736/2015 vom 20. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_736_2015

FR: TF 9C 736/2015 du 20 juin 2016

IT: TF 9C 736/2015 del 20 giugno 2016

Regeste

Krankenversicherung (Spezialitätenliste; Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 20.06.2016 9C 736/2015 (9C_736/2015)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 20.06.2016 9C 736/2015
(9C_736/2015) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
20.06.2016 9C 736/2015 (9C_736/2015)

Krankenversicherung (Spezialitätenliste; Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_736/2015
Urteil vom 20. Juni 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner,
als Einzelrichterin, Gerichtsschreiber Furrer. Verfahrensbeteiligte A. _____ SA,
vertreten durch Rechtsanwältin Ursula Eggenberger Stöckli, Beschwerdeführerin, gegen
Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, Beschwerdegegner.
Gegenstand Krankenversicherung (Spezialitätenliste; Prozessvoraussetzung), Beschwerde
gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2015. Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 6. Oktober 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2015, in Erwägung, dass die Ergänzung der
Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 und Art. 117
BGG) nicht zulässig ist, weshalb die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte
Eingabe vom 7. Dezember 2015 - soweit sie die Beschwerde ergänzt - unbeachtlich zu
bleiben hat, dass das Urteil im Verfahren 9C_739/2015 am heutigen Tage ergangen ist,
womit das vorliegende Verfahren fortgeführt werden kann (Sistierungsverfügung vom 12.
November 2015), dass der angefochtene Entscheid die Sache zu weiteren Abklärungen
(Durchführung eines therapeutischen Quervergleichs [TQV]) und neuem Entscheid über die
Preissenkung an den Beschwerdegegner zurückweist und die Beschwerde im Übrigen
(Gewährung der Toleranzmarge) abweist, dass es sich bei der Frage der Gewährung der
Toleranzmarge zum durchschnittlichen Fabrikabgabepreis der Referenzländer lediglich um
eine materiellrechtliche Teilfrage der streitigen Preisfestsetzung des Medikaments
B. _____ per 1. August 2012 und nicht um einen davon losgelösten Anspruch handelt,
dass es sich beim angefochtenen Entscheid - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin
- somit um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt (BGE 133
V 477 E. 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 135 V 141 E. 1.4.4 S. 146), dass die
Zulässigkeit der Beschwerde somit alternativ voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht
wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die
Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen
bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen
würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass die beschwerdeführende Partei im Einzelnen

darzutun hat, inwiefern die Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 BGG erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ist (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329 mit Hinweisen), dass die Beschwerdeführerin ihrer diesbezüglichen Begründungspflicht nicht einmal im Ansatz nachkommt und überdies auch nicht erkennbar ist, inwiefern eine der beiden Tatbestandsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sein könnte, dass die Beschwerde daher offensichtlich unzulässig ist, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG nicht darauf einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt die Einzelrichterin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. Juni 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Einzelrichterin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.